



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen  
Hachestraße 61  
45127 Essen

Az. 641pa/048-2023#020  
Datum: 24.05.2023

## **Bescheid**

**zum Entfallen der Planfeststellung und Plangenehmigung  
gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG**

**für das Vorhaben**

**„Erneuerung der stationären Radsatzmessenanlage (ULM) im**

**ICE Werk Dortmund-Spähenfelde“**

**in der Gemeinde Dortmund**

**Bahn-km 121,897**

**der Strecke 2650 Köln-Deutz - Hamm (Westf)**

**Vorhabenträgerin:  
DB Fernverkehr AG  
Werkmeisterstraße 15  
44145 Dortmund**

Auf Antrag der DB Fernverkehr AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 7 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

## Bescheid

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung

Es wird festgestellt, dass Planfeststellung und Plangenehmigung für das Vorhaben "Erneuerung der stationären Radsatzmessenanlage (ULM) im ICE Werk Dortmund-Spähenfelde" in der Gemeinde Dortmund, Bahn-km 121,897 der Strecke 2650 Köln-Deutz - Hamm (Westf) entfallen.

#### A.2 Planunterlagen

Die Vorhabenträgerin hat folgende Unterlagen vorgelegt:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht, Planungsstand: 23.02.2023, 6 Seiten	
2	Lageplan Rückbau „ARGUS 1“, Planungsstand: Februar 2023, Maßstab 1 : 40	Nur zur Information
3	Lageplan Abbruch Fundament, Planungsstand: Februar 2023, Maßstab 1 : 40	Nur zur Information
4	Lageplan Gleisbau, Planungsstand: Februar 2023, Maßstab 1 : 100	Nur zur Information
5	Lageplan Neubau „ARGUS 2“, Planungsstand: Februar 2023, Maßstab 1 : 40	

#### A.3 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand des Vorhabens**

Das Bauvorhaben hat die Erneuerung der stationären Radsatzmessenanlage (ULM) im ICE Werk Dortmund-Spähenfelde zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 121,897 der Strecke 2650 Köln-Deutz - Hamm (Westf) in Dortmund.

#### **B.1.2 Verfahren**

Die DB Fernverkehr AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 15.03.2023, Az. P.FBW-D eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG für das Vorhaben „Erneuerung der stationären Radsatzmessenanlage (ULM) im ICE Werk Dortmund-Spähenfelde“ beantragt. Der Antrag ist am 20.03.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, eingegangen.

Für das Vorhaben besteht gem. § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Anlage 1 Ziffer 14.8.3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Es bedarf auch keiner Vorprüfung zur UVP-Pflicht. Für Anlagen, die wie vorliegend, eine Fläche bis zu 2.000 m<sup>2</sup> in Anspruch nehmen, ist eine Vorprüfung (Screening) nicht durchzuführen.

### **B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

#### **B.2.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG entfallen Planfeststellung und Plangenehmigung in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Solche Fälle liegen vor, wenn

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen (§ 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 VwVfG),
2. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind (§ 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 VwVfG) und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 entsprechen muss (§ 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 3 VwVfG).

### **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für die vorliegende Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Fernverkehr AG.

### **B.3 Feststellung**

#### **B.3.1 Öffentliche Belange**

Öffentliche Belange werden nicht berührt.

#### **B.3.2 Rechte Dritter**

Rechte anderer werden vom Vorhaben nicht beeinflusst.

#### **B.3.3 Umweltverträglichkeit**

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen gem. Nummer 14.8.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Vorhaben besteht gem. § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Anlage 1 Ziffer 14.8.3 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Es bedarf auch keiner Vorprüfung zum Bestehen der UVP-Pflicht. Beim Nichterreichen des Prüfrahmens von 2.000 m<sup>2</sup> wird keine Vorprüfung gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG vorgenommen. Für Anlagen, die wie

vorliegend eine Fläche bis zu 2.000 m<sup>2</sup> in Anspruch nehmen, ist folglich eine Vorprüfung (Screening) nicht durchzuführen.

#### **B.3.4 Rechtswirkungen**

Die Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung hat lediglich eine feststellende Wirkung. Sie entfaltet keine Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 VwVfG; insbesondere ist mit dieser Entscheidung keine Genehmigungswirkung verbunden.

#### **B.4 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

#### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den vorstehenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Eisenbahn-Bundesamt  
Außenstelle Essen  
Hachestraße 61  
45127 Essen**

einzu legen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

**Eisenbahn - Bundesamt  
Heinemannstraße 6  
53175 Bonn**

eingelegt wird.

**Eisenbahn-Bundesamt**

**Außenstelle Essen**

**Essen, den 24.05.2023**

**Az. 641pa/048-2023#020**

**EVH-Nr. 3492864**